

Direktion Bildung und Sport der Stadt Olten

Konzept
Geleitete Schulen Stadt Olten
Gültig ab Schuljahr 2009/2010

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Geleitete Schulen Olten“

- Eng Heinz, Mitglied Schulkommission
- Frey Beatrice, Schulleiterin Bifang
- Giger Roland, Rektor, Vorsitzender
- Hodonou Stephan, Mitglied Schulkommission
- Moor Peter, Präsident Schulkommission
- Niklaus Peter, Vertretung Lehrpersonen
- Tschumi Hansueli, Schulleiter Bezirks- und Oberschule
- Voegeli Brigitte, Vertretung Schulsekretariat
- Wettstein Felix, Mitglied Schulkommission, Protokollführer
- Wyss Max, Schulleiter Bannfeld

- Bruggmann Guido, Externe Beratung und Begleitung

Olten, 29. September 2008

Direktion Bildung und Sport der Stadt Olten

Konzept
Geleitete Schule Stadt Olten
Überarbeitete Version 2016

Überarbeitet von der gemischten Arbeitsgruppe aus Schulleitungskonferenz und Fachkommission Bildung

- Eng Heinz, Mitglied Fachkommission Bildung
- Frey Beatrice, Schulleiterin Bifang
- Karabas Gökhan, Mitglied Fachkommission Bildung
- Kleiner Ueli, Gesamtschulleiter
- Stutzmann Patricia, Schulleiterin Hübeli
- Von Arx Matthias, Mitglied Fachkommission Bildung
- Yildirim Kerem, Schulleiter Bannfeld

Olten, 29. August 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Neues Konzept	3
2.1	Konzeptgrundsätze	3
2.2	Führungsgrundsätze	3
2.3	Neuerungen gestützt auf Kantonale Vorgaben	3
2.4	Städtische Neuerungen	4
3	Organigramm und Systemlandschaft Geleitete Schulen	7
3.1	Organigramm	7
3.2	Organigramm mit Systemlandschaft	8
4	Grundlagen und Instrumente der Geleiteten Schule	10
4.1	Kantonale Grundlagen und Instrumente	10
4.2	Kommunale Grundlagen und Instrumente	10
5	Kompetenzen und Aufgaben	12
5.1	Das Departement für Bildung und Kultur resp. Amt für Volksschule und Kindergarten (kantonale Aufsichtsbehörde)	12
5.2	Das Gemeindeparlament	12
5.3	Der Stadtrat (kommunale Aufsichtsbehörde)	12
5.4	Der Stadtrat / die Stadträtin Bildung	12
5.5	Die Fachkommissionen	12
5.6	Der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin	12
5.7	Die Schulleitungskonferenz Stadt	13
5.8	Die Schulleitungskonferenz Stufe	13
5.9	Die Koordinatorin / der Koordinator der Schulleitungskonferenz Stufe	13
5.10	Die Schulleiterin / der Schulleiter	13
5.11	Die Fachgruppenkoordinatorin / der Fachgruppenkoordinator	13
5.12	Die Lehrerin / der Lehrer	13
5.13	Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten	14
5.14	Die Schülerinnen und Schüler	14
6	Aufsicht und Kontrolle	14
6.1	Schulleitungen	14
6.2	Gesamtschulleitung	14
6.3	Die kantonale Aufsichtsbehörde	14
7	Schulleitungspensen	15
8	Kosten und Finanzierung	18
8.1	Schulleitungspensen	18
8.2	Einstufung	18
8.3	Kostenvergleich	18
8.4	Heilpädagogisches Schulzentrum	19
8.5	Musikschule	19
8.6	Staatsbeitrag	19
9.	Inkrafttreten	18
10.	Beilagen	
9.1	Funktionendiagramm	
9.2	Stellenbeschriebe	

1 Ausgangslage

Die ersten Versuche mit geleiteten Schulen in der Stadt Olten gehen zurück auf das Jahr 1992. Der Kanton suchte damals einige interessierte Schulen, welche sich als Pioniere für den Aufbau dieser neuen Schulführungsart zur Verfügung stellten. Die Primarschule Hübeli bewarb sich darum und wurde als Pionierschule in die Projektphase zusammen mit weiteren 11 Schulen aus dem ganzen Kantonsgebiet und allen Stufen aufgenommen.

Gestützt auf die ersten Erfahrungen wurde im Jahre 2001 durch das Rektorat ein erstes Konzept „Geleitete Schulen Olten“ erarbeitet. Dieses wurde vom Stadtrat, wie auch dem Gemeindeparlament im Jahre 2002 genehmigt und umgesetzt. Auf Grund der Vorgaben des Konzeptes 2002 haben alle Schulen der Stadt Olten den Prozess zur Geleiteten Schule in Angriff genommen, mit dem Ziel bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 die Anerkennung als Geleitete Schule im Normalbetrieb zu erlangen. In verschiedenen intensiven schulinternen Weiterbildungskursen wurden die Einführung und die Teambildung in den Kollegien vorangetrieben. Zurzeit haben 2 Primarschulen und die angegliederten Kindergärten die Stufe Normalbetrieb erreicht und die anderen befinden sich in der Aufbau-, resp. Evaluationsphase. Diese Einstufung hat dazu geführt, dass die Schulleitungskosten seit Beginn des Schuljahres 2006/07 durch den Kanton zum maximal möglichen Ansatz subventioniert werden. Im April 2005 hat das Solothurner Stimmvolk dem Gegenvorschlag der Regierung zugestimmt und die Einführung der Geleiteten Schule auf dem gesamten Kantonsgebiet bis anfangs Schuljahr 2010/2011 verpflichtend festgelegt. Das Konzept aus dem Jahre 2002 erforderte Anpassungen für eine Übergangsphase, da der Kanton seine Vorgaben noch nicht vollständig erliess. Das zurzeit gültige Konzept wurde vom Stadtrat am 3. Juli 2006 genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 2006/07 für drei Jahre in Kraft gesetzt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich das bisherige Konzept gut bewährt hat und deshalb eine gute Grundlage für die weitere Ausgestaltung bildet. Es steuerte sowohl die organisatorischen Belange, wie auch die Qualitätsentwicklung an den einzelnen Schulen.

Da das Nebenamtliche Inspektorat gemäss kantonaler Planung im Verlaufe der nächsten Jahre abgeschafft wird, müssen dessen Aufgaben grösstenteils durch die Schulleitungen übernommen werden. Die Stadt Olten will die nun besser bekannten kantonalen Vorgaben auf Beginn des Schuljahres 2009/10 in Kraft setzen. Sie hat für die Überarbeitung des bestehenden Konzeptes 2006 zu diesem Zwecke eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Rektors eingesetzt und als externen Begleiter und Berater Guido Bruggmann (Basel) bestimmt, welcher bereits bei der Schaffung des Qualitätsmanagementkonzeptes bei der Primarschule Bannfeld mitwirkte und daher mit der Schulsituation in Olten vertraut war. Die Arbeitsgruppe hat die Arbeit bereits Ende 2006 aufgenommen und legt das Konzept im Herbst 2008 dem Stadtrat sowie dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vor.

1. Ausgangslage

Im April 2005 legte das Solothurner Stimmvolk die Einführung der geleiteten Schule auf dem ganzen Kantonsgebiet bis anfangs Schuljahr 2010/2011 verpflichtend fest. Am 18. Dezember 2008 genehmigte das Oltner Gemeindeparlament das neue Konzept „Geleitete Schule Stadt Olten“.

Zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 wurde das Konzept eingesetzt und diente fortan als operative Grundlage zur Führung der geleiteten Schule Olten mit den 4 Primarschulen inklusive Kindergärten, der Sekundarschule und der Musikschule. Das Heilpädagogische Schulzentrum (HPSZ) war zwar Teil der Schule Olten, richtete sich aber nach kantonalen Vorgaben und war spezialfinanziert. Per 1. Januar 2014 übernahm der Kanton vollumfänglich die Trägerschaft und Führung des HPSZ.

Seit 2009 hat sich der Schulbetrieb geändert, diverse kantonale Reformprojekte wurden aufgegleist und umgesetzt und haben das Tätigkeitsfeld der Schulleitungen und Lehrpersonen verändert und erweitert.

Folgende tiefgreifende kantonale Reformen wurden an der Schule Olten erfolgreich umgesetzt:

- Sek I Reform, Start Schuljahr 2010/2011
- Spezielle Förderung, Start Schuljahr 2011/2012, aktuell Schulversuch 2014-2018
- Passepartout Frühfremdsprachen, Start Schuljahr 2011
- Harmos Konkordat, Kindergartenobligatorium, Start Schuljahr 2012/2013
- Klassenleitungsstunde, Start Schuljahr 2014/2015

Folgende kantonale Reformen sind in Planung:

- Informatische Bildung ab 2017: Weisung des Departementes für Bildung und Kultur vom 21.5.2015
- Lehrplan 21 ab 2018: Volksabstimmung Harmos 26.9.2010

Etliche kantonale und kommunale Grundlagen (Siehe Kapitel 2 Ziele, Grundsätze und Grundlagen) des Konzeptes wurden überarbeitet und angepasst.

Aufgrund dieser Veränderungen wurde das Konzept im Schuljahr 2015/2016 einer systematischen Analyse unterworfen und den geänderten Grundlagen angepasst. Viele Grundsätze und Vorgaben des Konzeptes Geleitete Schule Stadt Olten vom 18. Dezember 2008 haben sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt und wurden beibehalten.

2 Neues Konzept

Um die Qualität der Volksschule auf dem höchstmöglichen Niveau zu halten, ist eine zukunftsgerichtete Organisation erforderlich. So wie die Unterrichtstätigkeit zunehmend zu einer Teamaufgabe wird, wird auch Schulführung in einer Gemeinde von der Grösse Oltens zur Teamaufgabe. Es geht unter anderem darum, eine geeignete Balance zwischen Autonomie der einzelnen Schuleinheit und Gemeinsamkeit der «Schule Olten» zu finden. Innerhalb der Oltner Schulen soll ein gemeinsames pädagogisches Konzept gelten. Es werden Regeln und Richtlinien festgelegt, die für die ganze Stadt gültig sind.

Mit der Umsetzung der neuen Schulführung wird zudem die gesamte Personalführung in die Hände der Schulleiterinnen und Schulleiter gelegt. Diese haben neu die Lehrpersonen zu führen, zu fördern und zu beurteilen. Damit verändert sich das Berufsbild der Schulleitung grundlegend. Das vorliegende Konzept trägt diesem Wandel Rechnung, indem es insbesondere der Zusammenarbeit der Schulleitungen untereinander und den notwendigen Ressourcen hohen Wert beimisst.

2.1 Konzeptgrundsätze

Das Amt für Volksschule und Kindergarten des Kantons Solothurn (AVK) stellt umfangreiche Grundlagen für geleitete Schulen zur Verfügung. Diese sind allerdings auf deutlich kleinere Einheiten als die Schulen Olten ausgerichtet. Das Leitungssystem des vorliegenden Konzepts erfüllt die kantonalen Vorgaben und wird den Oltner Bedürfnissen gerecht.

Es gelten zwei zentrale Grundsätze:

- Das Konzept ist aufgabenbasiert: Es geht von den vorgegebenen und zu definierenden Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter aus und leitet daraus den Ressourcenbedarf ab.
- Die Aufgaben werden nach dem Grundsatz zugeordnet: Was dezentral möglich ist, wird dezentral gemacht.

2.2 Führungsgrundsätze

1. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung müssen auf jeder Führungsebene kongruent sein.
2. Was sich dezentral führen lässt, soll dezentral, in den Schuleinheiten, geführt werden.
3. Die Führung basiert auf einer ausformulierten Kultur der Wertschätzung. Ein kooperativer Führungsstil wird angestrebt.
4. Führung ist geprägt von einem Klima des Vertrauens, der Offenheit, der Loyalität, Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit.
5. Die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse sind transparent. Ziele und Strategien werden offen ausgehandelt, beschlossen, kommuniziert sowie periodisch überprüft.
6. Entscheidungen als Ergebnis von **Entwicklungsarbeit** (Konzepte, Leitlinien, Reglemente, Programme) sind Gremienentscheide. Entscheidungen im Rahmen der **Ausführung und Umsetzung** von Programmen, Konzepten etc. sind von Einzelpersonen (Funktionsträgerinnen und -träger) zu treffen.

Das vorliegende Modell sieht eine Gesamtschulleitung vor, welche die einzelnen Schulleitungen führt und diesen vorgesetzt ist. Die einzelnen Schulleitungen sind den Lehrpersonen vorgesetzt.

Wesentliche Führungsaufgaben werden neu in Gremien angesiedelt.

2.3 Kantonale Vorgaben

Mit der Revision des Volksschulgesetzes sind die kommunalen Kompetenzen von der Schulkommission teils zum Gemeinderat (in Olten Stadtrat), teils zur Schulleitung verlagert worden. Die Schulkommission ist damit von einem gesetzlichen beauftragten Gremium zu einer beratenden Kommission geworden, wie sie in Olten in vielen Bereichen üblich sind. Die zukünftige Funktion der Schulkommission als Fachkommission muss nach der Genehmigung dieses Konzepts festgelegt werden.

2. Ziele, Grundsätze und Grundlagen

2.1 Konzeptziele

Um die Qualität der Volksschule auf dem höchstmöglichen Niveau zu halten, ist eine zukunftsgerichtete Organisation erforderlich. So wie die Unterrichtstätigkeit zunehmend zu einer Teamaufgabe wird, wird auch Schulführung in einer Gemeinde von der Grösse Oltens zur Teamaufgabe. Es geht unter anderem darum, eine geeignete Balance zwischen Autonomie der einzelnen Schulstandorte und Gemeinsamkeit der «Schule Olten» zu finden. Innerhalb der Oltner Schulen soll ein gemeinsames pädagogisches Konzept gelten. Es werden Regeln und Richtlinien festgelegt, die für die ganze Stadt gültig sind.

Dieses Konzept beschreibt die Organisation und Funktionsweise der geleiteten Schule Olten. Es regelt die Zuständigkeiten der Gremien, Führungspersonen und aller beteiligten Personen und stellt zudem die Grundlagen zur Definition der notwendigen Ressourcen zur Erfüllung dieser Aufgaben.

2.2 Konzeptgrundsätze

Das Volksschulamt des Kantons Solothurn (VSA) stellt umfangreiche Grundlagen für geleitete Schulen zur Verfügung. Diese sind allerdings auf deutlich kleinere Einheiten als die Schule Olten ausgerichtet. Das Leitungssystem des vorliegenden Konzepts erfüllt die kantonalen Vorgaben und wird den Oltner Bedürfnissen gerecht.

Es gelten zwei zentrale Grundsätze:

- Das Konzept ist aufgabenbasiert: Es geht von den vorgegebenen und zu definierenden Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter aus und leitet daraus den Ressourcenbedarf ab.
- Die Aufgaben werden nach dem Grundsatz zugeordnet: Was dezentral möglich ist, wird dezentral gemacht.

2.3 Führungsgrundsätze

1. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung müssen auf jeder Führungsebene kongruent sein.
2. Was sich dezentral führen lässt, soll dezentral, in den Schulstandorten, geführt werden.
3. Die Führung basiert auf einer ausformulierten Kultur der Wertschätzung. Ein kooperativer Führungsstil wird angestrebt.
4. Führung ist geprägt von einem Klima des Vertrauens, der Offenheit, der Loyalität, Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit.
5. Die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse sind transparent. Ziele und Strategien werden offen ausgehandelt, beschlossen, kommuniziert sowie periodisch überprüft.
6. Entscheidungen als Ergebnis von **Entwicklungsarbeit** (Konzepte, Leitlinien, Reglemente, Programme) sind Gremienentscheide. Entscheidungen im Rahmen der **Ausführung und Umsetzung** von Programmen, Konzepten etc. sind von Einzelpersonen (Funktionsträgerinnen und -träger) zu treffen.

Das vorliegende Modell sieht einen Gesamtschulleiter / eine Gesamtschulleiterin vor, welche die einzelnen Schulleitungen führt und diesen vorgesetzt ist. Die einzelnen Schulleitungen sind den Lehrpersonen vorgesetzt.

Wesentliche Führungsaufgaben werden durch Gremien wahrgenommen.

2.4 Kantonale Vorgaben

Folgende kantonale Grundlagenpapiere liegen diesem Konzept zugrunde:

- Volksschulgesetz BGS 413.111, Stand 01.01.2016
- Gesamtarbeitsvertrag Kanton Solothurn BGS 126.3, Stand 01.01.2016
- Rahmenkonzept Qualitätsmanagement der Volksschule Kanton Solothurn, 2015
- Schulführungsmodell Kanton Solothurn

Die Aufgaben der Schulleitung sind vom Kanton ausgeweitet worden, wie es dem Grundgedanken der Gesetzesrevision entspricht. Insbesondere ist die Personalführung ausschliesslich bei der Schulleitung angesiedelt worden.

Für Olten ergibt sich die Notwendigkeit, Aufgaben, die der Kanton der Funktion „Schulleitung“ zugeordnet hat, auf Gesamtschulleitung, Schulleitungen und gegebenenfalls Gremien aufzuteilen.

2.4 Städtische Neuerungen

Gestützt auf die Erfahrungen mit dem bisherigen System der Geleiteten Schule obliegt die Gesamtschulleitung einer Einzelperson. Damit ist sichergestellt, dass der Stadträtin / dem Stadtrat Bildung eine Person unterstellt ist, welche für die Führung der Geleiteten Schulen verantwortlich ist und die Direktion operativ leitet.

In den Schuleinheiten werden Schulleitungen eingesetzt.

Die Konferenzen haben Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen und sind für die Koordination zuständig.

In der neuen Systematik der Geleiteten Schulen Olten verantworten gemäss diesem Konzept Einzelpersonen vor allem die Umsetzung, die Kontrolle und das Tagesgeschäft. Gremien sind vor allem zuständig für Erarbeitung und Vorberatung von Grundlagenentscheidungen, Planungen und Vorgaben.

Gremien

Die Schulleitungskonferenz Stadt ist oberstes Gremium der Geleiteten Schulen Olten, welchem der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin sowie die Schulleiter/-innen der Primar- und Oberstufe, des Heilpädagogischen Schulzentrums und der Musikschule angehören. Dieses Gremium ist die eigentliche Steuerungsinstanz der Oltnen Schulen.

Eine Ebene tiefer sind die beiden Schulleitungskonferenzen Stufe angesiedelt, je separat für die Stufe Primarschule/Kindergarten und die Oberstufe (künftig einheitlich Sekundarschule genannt).

Als unterstes Gremium fungiert die Teamsitzung der einzelnen Schuleinheit bzw. Abteilung. Für alle Gremien sind im Funktionendiagramm die Aufgaben und Kompetenzen klar festgelegt.

Mit dem Ansatz, entscheidfähige Gremien einzusetzen, ist die Absicht verbunden, über die ganze Stadt einen Konsens bezüglich Schulführung und Schulorganisation festzulegen. Die Mitglieder der Gremien tragen Verantwortung für diese Regelungen und sind damit verpflichtet, deren Umsetzung mitzutragen.

- Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde

Das untenstehende Schulführungsmodell des Kantons Solothurn basiert auf den oben genannten kantonalen Grundlagen des Volksschulgesetzes, des Gesamtarbeitsvertrages und des Rahmenkonzeptes Qualitätsmanagement.

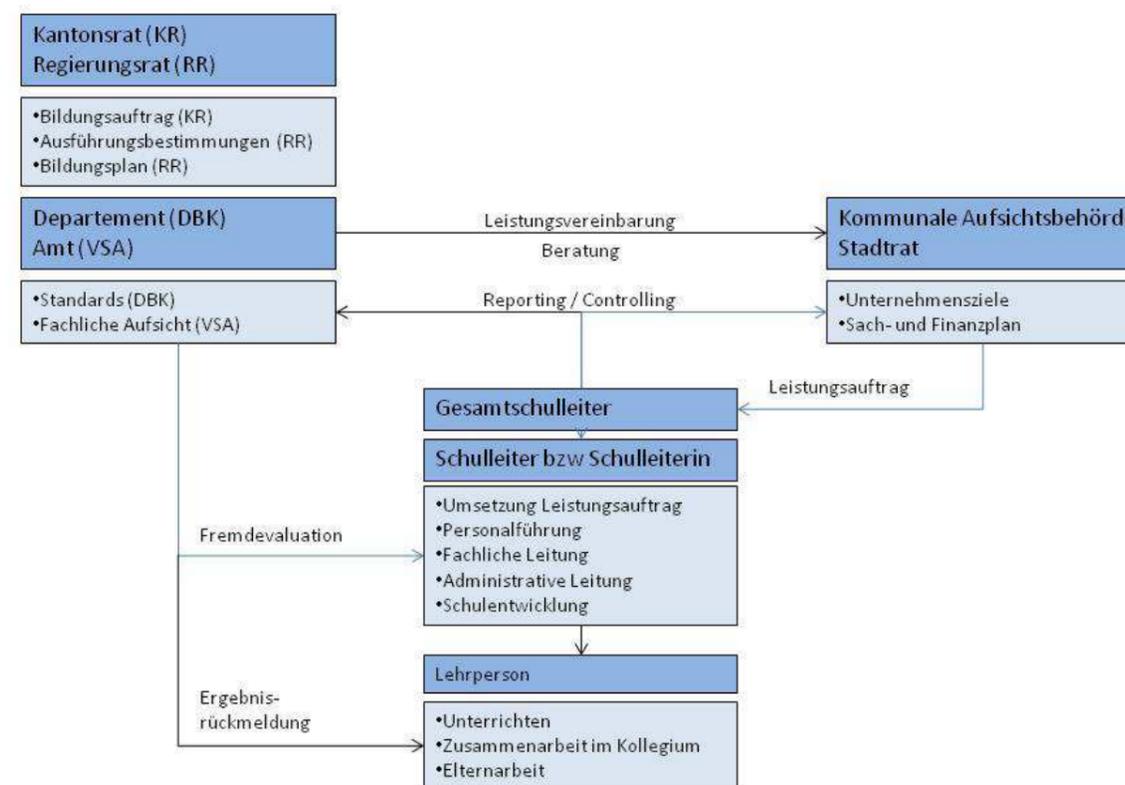


Abb. 1 Schulführungsmodell des Kantons Solothurn angepasst auf die Stadt Olten

Die Einwohnergemeinde Olten ist die Schulträgerin der Schule Olten. Die Schulen werden durch eine Schulleitung als pädagogisches Dienstleistungszentrum geführt. Der Kanton steuert die Schulen mittels Leistungsvereinbarung.

Die kommunale Aufsichtsbehörde ist der Stadtrat. Er schliesst mit dem Departement (DBK) vertreten durch das Volksschulamt (VSA) die Leistungsvereinbarung ab und erteilt der Schulleitung den Leistungsauftrag. Der kommunalen Aufsichtsbehörde obliegt die strategische Führung der Schule.

Im kantonalen Schulführungsmodell sind die Aufgaben wie folgt geregelt:

Kommunale Aufsichtsbehörde / Stadtrat

Der Stadtrat führt die Schule strategisch. Gleichzeitig übt er die kommunale Aufsicht aus. Seine Hauptaufgaben sind:

- Festlegen des kommunalen Schulangebots nach Vorgabe des Kantons
- Ausgestaltung der Schulleitung
- Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen
- Leistungsauftrag an die Schulleitung erteilen

- mehrjährige Sach- und Finanzplanung erstellen
- Genehmigung Leitbild und Schulprogramm
- Anstellung Schulleitung
- sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen
- überprüft die Einhaltung des Voranschlags im Sinne der Rechtskontrolle
- überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung
- regelt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden durch gemeinsame Führung der Schulen - Schulkreisplanung

Die kommunale Aufsichtsbehörde ist erste Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. Für Beschwerden in Leistungs- und Disziplinarsachen ist das Departement (Departement Bildung und Kultur Kanton Solothurn) zuständig.

Schulleitung

Die Schulleitung führt die Schule operativ. Ihre Hauptaufgaben sind:

- Verantwortung für das Erreichen der Wirkungsziele
- Personalführung
- Fachliche und administrative Leitung
- Schul- und Qualitätsentwicklung

Die Schulleitung gilt als Behörde und kann in zugewiesenen Bereichen Verfügungen erlassen und Anordnungen treffen. Die Schule Olten praktiziert ein zweistufiges Führungsmodell. Die Differenzierung der Aufgaben zwischen dem Gesamtschulleiter / der Gesamtschulleiterin und des Schulleiters / der Schulleiterin wird in Kapitel 5 vorgenommen.

Volksschulamt / Kantonale Aufsichtsbehörde

Das Volksschulamt sorgt für die Umsetzung der vom kantonalen Parlament und Regierungsrat beschlossenen Volksschulbildung. Das Amt steuert die Schulen mit Leistungsvereinbarungen. Es entscheidet namens des Departements in Beschwerdefällen.

2.5 Städtische Vorgaben

Folgende städtische Grundlagenpapiere liegen diesem Konzept zugrunde:

- Schulordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 23.05.2013
- Organisationsreglement der Direktion Bildung und Sport, 01.08.2013
- Personalreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 15. November 2001, Stand 1. Januar 2016

Gestützt auf die Erfahrungen mit dem bisherigen System der Geleiteten Schule obliegt die Gesamtschulleitung einer Einzelperson. Damit ist sichergestellt, dass der Stadträtin / dem Stadtrat Bildung eine Person unterstellt ist, welche für die Führung der Geleiteten Schule verantwortlich ist und die Direktion Bildung und Sport operativ leitet.

In den Schulstandorten werden Schulleitungen eingesetzt.

Die Schulleitungskonferenzen haben Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen (siehe Funktionsdiagramm) und stellen die Koordination zwischen den Schulstandorten sicher.

Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich, dies in den Bereichen Personalführung, Schulentwicklung, Organisation, Finanzen und Qualitätsmanagement.

Für Olten ergibt sich die Notwendigkeit, Aufgaben, die der Kanton der Funktion „Schulleitung“ zugeordnet hat, auf Gesamtschulleitung, Schulleitungen und gegebenenfalls Gremien aufzuteilen.

In der Systematik der Geleiteten Schule Olten verantworten gemäss diesem Konzept der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin und die Schulleiterinnen und Schulleiter vor allem die Umsetzung, die Kontrolle und das Tagesgeschäft. Gremien sind vor allem zuständig für die Erarbeitung und Vorberatung von Grundlagenentscheiden, Planungen und Vorgaben.

Die besondere Situation der Stadt Olten (fünf Schulstandorte sowie Musikschule, die Direktion Bildung

und Sport mit delegierten Kompetenzen, Parlament als zusätzliche Entscheidungsinstanz) bedingt ein in zahlreichen Punkten spezifiziertes städtisches Funktionendiagramm.

Gremien

Die Schulleitungskonferenz Gesamt ist oberstes Gremium der Geleiteten Schule Olten, welchem der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin sowie die Schulleiter und Schulleiterinnen der Primar-, Sekundar- und der Musikschule angehören. Dieses Gremium ist die eigentliche Steuerungsinstanz der Oltnen Schule.

Auf der gleichen Ebene sind die beiden Schulleitungskonferenzen Stufe angesiedelt, je separat für die Stufe Primarschule (inklusive Kindergarten) und die Sekundarschule.

Als unterstes Gremium fungiert die Teamsitzung des einzelnen Schulstandortes. Für alle Gremien sind im Funktionendiagramm die Aufgaben und Kompetenzen klar festgelegt.

Mit dem Ansatz, entscheidungsfähige Gremien einzusetzen, ist die Absicht verbunden, über die ganze Stadt einen Konsens bezüglich Schulführung und Schulorganisation festzulegen. Die Mitglieder der Gremien tragen Verantwortung für diese Regelungen und sind damit verpflichtet, deren Umsetzung mitzutragen.

3. Organigramm und Systemlandschaft Geleitete Schulen

Auf den folgenden Seiten ist zuerst das Organigramm, danach die „Systemlandschaft“ der Geleiteten Schulen Olten abgebildet.

Zum Unterschied der beiden Schaubilder: Das Organigramm stellt die Schulen Olten und ihre Führungsstrukturen dar. Die Systemlandschaft gruppiert sich um die Geleiteten Schulen Olten, in der Abbildung denn auch um das Organigramm. Sie umfasst alle relevanten Aussenbeziehungen, von Auftraggebenden über wichtige externe Dienstleistungsstellen bis hin zu den hauptsächlichlichen Partnerinstitutionen.

3.1 Organigramm

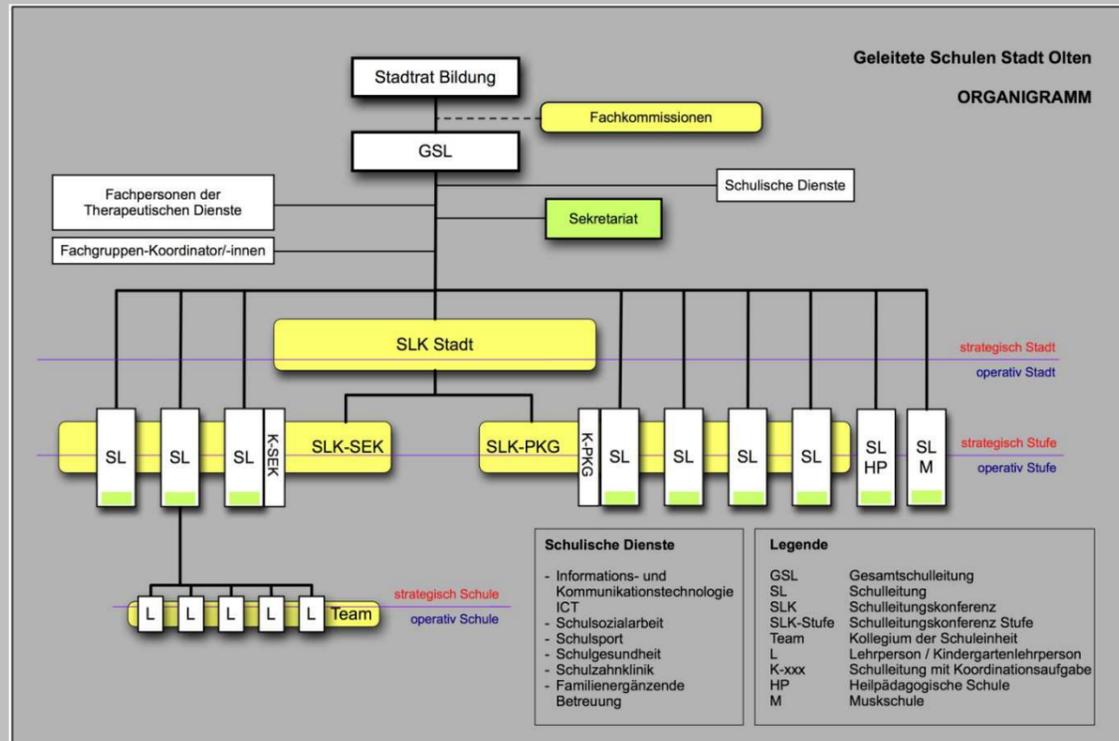


Abb. 1: Organigramm

Die verwendeten Abkürzungen sind in der Legende des Organigramms erläutert. Die Elemente sind mit den Farben weiss, gelb und hellgrün hinterlegt. Weiss symbolisiert einzelne Personen, hellgrün den gesamten Bereich Sekretariat/Administration und gelb hinterlegt sind die Gremien.

Innerhalb jeder Ebene ist mit einer waagrechten feinen Linie symbolisiert, wie sich das Verhältnis der strategischen zu den operativen Aufgaben präsentiert. Auf gesamtstädtischer Ebene, für die Funktion GSL sowie das Gremium SLK Stadt, sind es mehrheitlich strategische Aufgaben. Bei der Funktion SL sowie den beiden Stufengremien sind die Anteile ähnlich, bei den Teams (Lehrkollegien der Schuleinheit, des Schulhauses) dominieren die operativen Aufgaben.

Der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin ist allen Leitungen der Schuleinheiten (= SL) inkl. SL Muskschule und SL Heilpädagogisches Schulzentrum direkt vorgesetzt. Gemeinsam bilden sie die Schulleitungskonferenz (SLK Stadt). Weiter sind die Mitarbeitenden der lokalen schulischen Dienste dem Gesamtschulleiter / der Gesamtschulleiterin direkt unterstellt.

3. Organigramm und Systemlandschaft Geleitete Schule

Auf den folgenden Seiten ist zuerst das Organigramm, danach die „Systemlandschaft“ der Geleiteten Schule Olten abgebildet.

Zum Unterschied der beiden Schaubilder: Das Organigramm stellt die Schule Olten und ihre Führungsstrukturen dar. Die Systemlandschaft gruppiert sich um die Geleitete Schule Olten, in der Abbildung denn auch um das Organigramm. Sie umfasst alle relevanten Aussenbeziehungen, von Auftraggebenden über wichtige externe Dienstleistungsstellen bis hin zu den hauptsächlichlichen Partnerinstitutionen.

3.1 Organigramm der Geleiteten Schule Olten

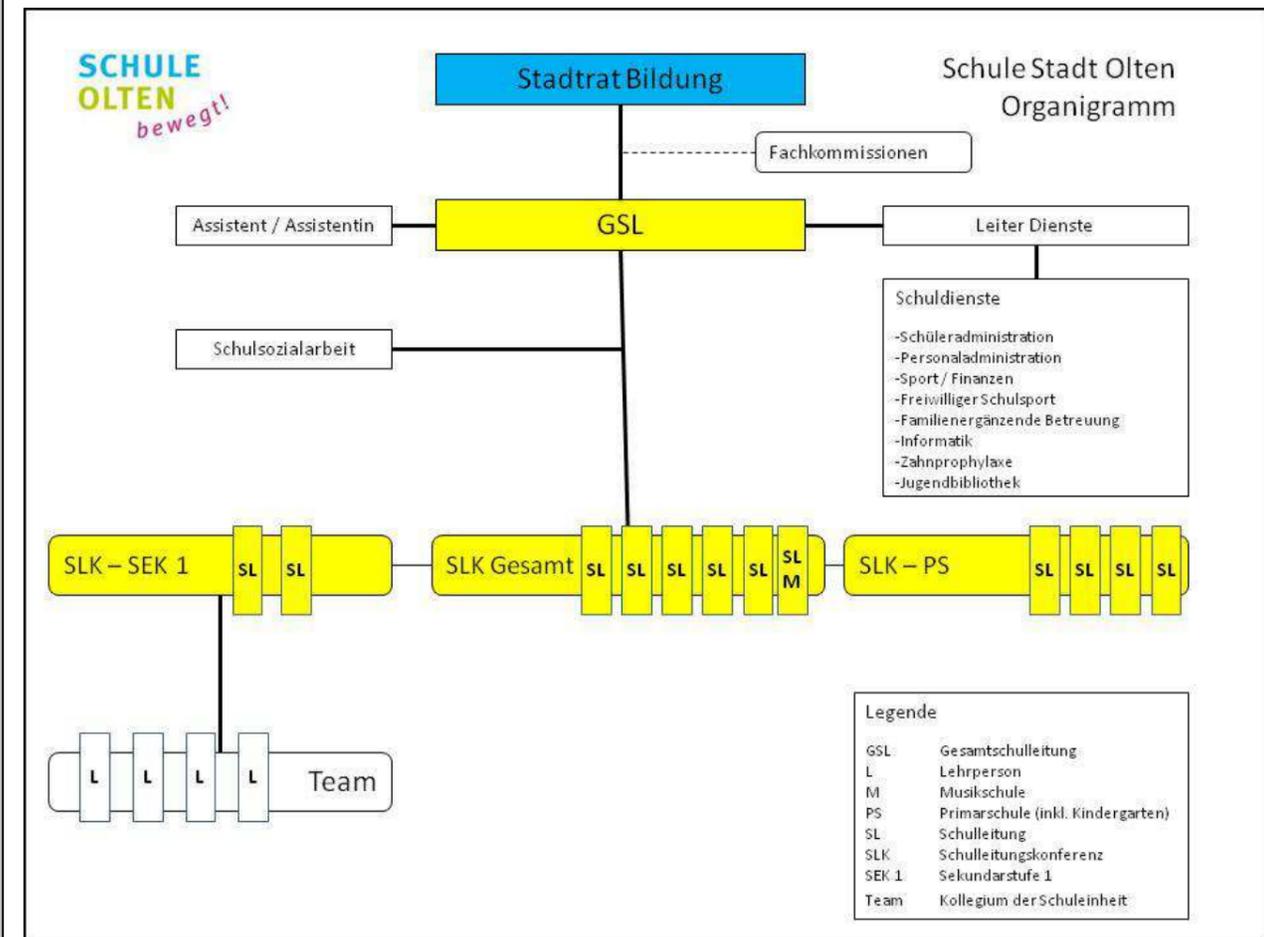


Abb. 2 Organigramm der Geleiteten Schule Olten

Die verwendeten Abkürzungen sind in der Legende des Organigramms erläutert. Rechtecke symbolisieren einzelne Personen oder Bereiche und abgerundete Rechtecke symbolisieren Gremien. Analog dem Funktionendiagramm werden der Hierarchiestufe Schulleitung die Farbe gelb und dem Stadtrat die Farbe blau zugeordnet.

Auf gesamtstädtischer Ebene, für die Funktion Gesamtschulleiter/-in sowie das Gremium Schulleitungskonferenz Gesamt, werden mehrheitlich strategische Aufgaben erfüllt. Bei der Funktion der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie den beiden Stufengremien sind die Anteile ähnlich, bei den

Konzept Geleitete Schule Stadt Olten, ab Schuljahr 2009/2010

Konzept Geleitete Schule Stadt Olten 2016

Baudirektion und daher nicht im Organigramm, aber in der Systemlandschaft benannt.

Auf der linken Seite der Abbildung werden die massgeblichen kantonalen Instanzen und Gremien genannt. Das Amt für Volksschule und Kindergarten des Departements Bildung und Kultur stellt die Leistungsvereinbarung über die Schulführung mit der Stadt Olten aus. Verschiedene kantonale Dienste erbringen wichtige Dienstleistungen zu Gunsten der Schulen der Stadt Olten bzw. ihrer Schülerinnen und Schüler oder Schulleitungen und Lehrpersonen. Die weiterführenden Schulen nach der Volksschule (Mittelschulen, Berufsschulen) sind in der Regel in kantonaler Verantwortung und werden daher hier erwähnt.

Auf der rechten Seite der Abbildung sind städtische Institutionen genannt, die zum weiteren Aufgabengebiet der Direktion Bildung und Sport gehören, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Analog ist die Jugendbibliothek angesiedelt; sie ist dem Schulsekretariat unterstellt. Weiter zur Systemlandschaft gehören eine ganze Reihe privater Trägerschaften mit städtischem oder regionalem Wirkungsfeld im vor- und ausserschulischen Bereich: weitere Tagesbetreuungseinrichtungen, sozialpädagogische Institutionen, Freizeittreffpunkte und -angebote.

Die Verknüpfungen in dieser Systemlandschaft können nicht lückenlos dargestellt werden. Auch mit dem vorliegenden Schaubild wird eine Auswahl getroffen. Sie soll zeigen, wie vielfältig sich die Vernetzungen und externen Einwirkungen auf die Geleiteten Schulen Olten präsentieren. Für die Bereitstellung von ausreichenden Personalressourcen ist diese Gesamtschau elementar.

Auf der linken Seite der Abbildung werden die massgeblichen kantonalen Instanzen und Gremien genannt. Das Volksschulamt des Departements Bildung und Kultur stellt die Leistungsvereinbarung mit der kommunalen Aufsichtsbehörde, dem Stadtrat der Stadt Olten, aus. Verschiedene kantonale Dienste erbringen wichtige Dienstleistungen zu Gunsten der Schule Olten bzw. ihrer Schülerinnen und Schüler oder Schulleitungen und Lehrpersonen. Die weiterführenden Schulen nach der Volksschule (Mittelschulen, Berufsschulen) sind in der Regel in kantonaler Verantwortung und werden daher hier unter dem Begriff Kantonale Schulen erwähnt.

Auf der rechten Seite der Abbildung sind städtische Institutionen genannt, die zum weiteren Aufgabengebiet der Direktion Bildung und Sport gehören, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Weiter zur Systemlandschaft gehören eine ganze Reihe privater Trägerschaften mit städtischem oder regionalem Wirkungsfeld im vor- und ausserschulischen Bereich: weitere Tagesbetreuungseinrichtungen, sozialpädagogische Institutionen, Freizeittreffpunkte und -angebote.

Die Verknüpfungen in dieser Systemlandschaft können nicht lückenlos dargestellt werden. Auch mit dem vorliegenden Schaubild wird eine Auswahl getroffen. Sie soll zeigen, wie vielfältig sich die Vernetzungen und externen Einwirkungen auf die Geleitete Schule Olten präsentieren. Für die Bereitstellung von ausreichenden Personalressourcen ist diese Gesamtschau elementar.

4. Grundlagen und Instrumente der Geleiteten Schule

4.1 Kantonale Grundlagen und Instrumente

Grundlage für die Geleitete Schule Stadt Olten ist das **Volksschulgesetz** vom 14. September 1969 BGS 413.111, Stand 1. Januar 2008. Mit der vom Volk im Jahre 2005 beschlossenen Revision wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die „Geleitete Schule“ geschaffen. Die Schule wird neu als „pädagogisches Dienstleistungsunternehmen“ verstanden. Die kantonale Aufsichtsbehörde (AVK) handelt mit der kommunalen Aufsichtsbehörde Leistungsvereinbarungen von max. drei Jahren aus, deren Umsetzung mit dem Instrument der Berichterstattung überprüft wird.

Darauf basierend erliess der Kanton die Schulleitungsverordnung (BGS 413.215.5), welche am 1.8.2006 in Kraft gesetzt wurde. Daraus sind insbesondere folgende Punkte wesentlich:

- Schulleitungspersonen sind Kaderangestellte der Gemeinde und ihr Anstellungsverhältnis richtet sich somit nach den jeweils anwendbaren kommunalen Dienst- und Gehaltsordnungen (DGO, in der Stadt Olten Personalreglement). Die konkrete Ausgestaltung ist durch die Gemeinde festzulegen. Die Verordnung enthält lediglich Richtwerte für die Besoldung, die in der Regel zwei Lohnklassen über dem Ansatz der betreffenden Lehrerkategorie liegt.
- Die Berechnungsgrösse des Aufwandes für die Schulleitungsaufgaben von 5 Minuten pro Schüler/in wird als Mindestgrösse taxiert (Kreisschreiben des AVK vom 16. Januar 2006).
- Der Staatsbeitrag von Fr. 400.- pro Kind wird voll angerechnet, sofern die Schule zertifiziert ist. Da in der Stadt Olten schon mehrere Schulen diesen Stand erreicht haben, wird der Maximalbeitrag für alle Schulen entrichtet.

Weiter erarbeitete das Amt für Volksschule und Kindergarten ein Handbuch für die Schulleitungen der öffentlichen Schulen und ein verbindliches Funktionendiagramm. Es regelt die Zuständigkeiten der beiden Führungsebenen Gemeinderat und Schulleitung.

4.2 Kommunale Grundlagen und Instrumente

Die besondere Situation der Stadt Olten (sieben Schuleinheiten sowie Musikschule und HPSZ, herkömmliches gesamtstädtisches Rektorat mit delegierten Kompetenzen, Parlament als zusätzliche Entscheidungsinstanz) bedingt ein in zahlreichen Punkten spezifiziertes städtisches Funktionendiagramm.

Auf kommunaler Ebene bildete bis anhin die **Schulordnung** der Stadt Olten vom 29. März 1979 (SRO 311) eine weitere Grundlage. Sie enthält keine Aussagen zur Schulleitung und kann nach Verabschiedung dieses Konzepts aufgehoben werden.

Instrumente der Geleiteten Schule Stadt Olten sind:

- Das Konzept Geleitete Schulen Stadt Olten
- Das Rahmenleitbild
- Das Funktionendiagramm
- Die Funktionsbeschreibungen (für Gremien) und Stellenbeschreibungen (für Führungsstellen)
- Der Leistungsauftrag an die Schuleinheit
- Das Leitbild der Schuleinheit
- Das Schulleitungsreglement der Schuleinheit
- Das Schulprogramm der Schuleinheit und der SLK-Stufe
- Das Qualitätsmanagementkonzept der Schuleinheit

Das vorliegende **Konzept** regelt die Organisation der Schule als „Geleitete Schulen“ in der Stadt Olten. Es erfüllt die Anforderungen des „Organisationsstatuts“ gemäss kantonalem Funktionendiagramm. Es wird von der Schulleitungskonferenz SLK bei Bedarf überarbeitet und vom Gemeindeparlament genehmigt. Jede Schuleinheit kann zusätzliche interne Ergänzungen festlegen. Diese werden im Schulleitungsreglement (s.u.) festgehalten.

4. Instrumente der Geleiteten Schule

Instrumente der Geleiteten Schule Olten sind:

- Das Konzept Geleitete Schule Olten
- Die Leitbilder der Schulstandorte
- Das Funktionendiagramm
- Die Funktionsbeschreibungen (für Gremien) und Stellenbeschreibungen (für Führungsstellen)
- Der Leistungsauftrag an die Schule
- Das Schulprogramm der Schule Olten
- Die Jahresprogramme der Schulstandorte
- Rahmenkonzept Qualitätsmanagement der Volksschule Kanton Solothurn

Das vorliegende **Konzept** regelt die Organisation der Schule als „Geleitete Schule“ in der Stadt Olten. Es erfüllt die Anforderungen des „Organisationsstatuts“ gemäss kantonalem Funktionendiagramm. Es wird von der Schulleitungskonferenz Gesamt bei Bedarf überarbeitet und vom Stadtrat genehmigt. Jeder Schulstandort kann zusätzliche interne Ergänzungen festlegen.

Das für die Stadt Olten adaptierte **Funktionendiagramm** (Anhang 1) umfasst sämtliche vom Kanton geregelten Belange betreffend Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen und bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Konzepts. Das umfassende Nachschlagewerk zeigt, wer in welchen Angelegenheiten Antragsrecht hat, wer entscheidet und die Umsetzung verantwortet, wer die Kontrolle/Aufsicht innehat und welches gegebenenfalls die Beschwerdeinstanz ist.

Die wichtigsten Zuständigkeiten und Aufgaben wurden in die **Stellenbeschreibungen der beiden Führungsfunktionen** Gesamtschulleiter/-in und Schulleiter/-in sowie in die Funktionsbeschreibungen **der Gremien** Schulleitungskonferenz Gesamt und Schulleitungskonferenz Stufe integriert.

Die kommunale Aufsichtsbehörde steuert die Schule strategisch. Sie erteilt der Schulleitung einen **Leistungsauftrag** und stellt das Controlling sicher. Die Schulleitungen führen die Schule auf Grund von Zielvorgaben im operativen Bereich.

Die **Leitbilder** der einzelnen Schulstandorte zeigen die Besonderheiten der Grundhaltungen auf, an denen sich die jeweilige Schule orientiert. Gemeinsame Grundwerte für alle Leitbilder werden durch die Schulleitungskonferenz Gesamt entwickelt und vom Stadtrat genehmigt. Die Leitbildentwicklung an den jeweiligen Schulstandorten wird durch die zuständige Schulleitungskonferenz Stufe koordiniert.

Im **Schulprogramm** werden die mittelfristigen Zielsetzungen der Schule beschrieben und konkrete Teilschritte aufgezeigt. Einzelne Umsetzungsschritte können als Projekte geplant und durchgeführt werden. Schulprogramm-Weiterentwicklungen sind Teil der systematischen Qualitätsentwicklung. Das Schulprogramm wird durch die Schulleitungskonferenz Gesamt erarbeitet und durch den Stadtrat genehmigt.

Die einzelnen Schulstandorte orientieren sich im Qualitätsmanagement am kantonalen Rahmenkonzept. Es stellt sicher, dass der Unterricht und die schulischen Projekte qualitativ ein hohes Niveau erreichen und dass alle Lehrpersonen sowie gegebenenfalls das weitere schulische Personal mit einbezogen werden.

Die **Jahresprogramme** werden durch die einzelnen Schulstandorte erstellt und beinhalten alle wichtigen Anlässe und Programmpunkte. Sie werden jeweils zu Beginn des Schuljahres den Eltern kommuniziert.

Die Schulleitungskonferenz arbeitet ein gesamtstädtisches **Rahmenleitbild** der Schulen der Stadt Olten aus, welches vom Stadtrat genehmigt wird. Es zeigt die gemeinsamen Grundwerte und Grundhaltungen auf, an denen sich alle Schulen orientieren. Das Leitbild wirkt nach innen und nach aussen. Es hat wegleitenden Charakter für die Führungspersonen, für die Entscheidungsgremien sowie für die Schulhauskonferenzen und ist ein Instrument der Öffentlichkeitsarbeit. Die SLK ist für die Umsetzung verantwortlich.

Das für die Stadt Olten adaptierte **Funktionendiagramm** (Anhang 1) umfasst sämtliche vom Kanton geregelten Belange betreffend Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen und bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Konzepts. Das umfassende Nachschlagewerk zeigt, wer in welchen Angelegenheiten Antragsrecht hat, wer entscheidet und die Umsetzung verantwortet, wer die Kontrolle/Aufsicht innehat und welches gegebenenfalls die Beschwerdeinstanz ist.

Die wichtigsten Zuständigkeiten und Aufgaben wurden in die **Stellenbeschreibungen der beiden Führungsfunktionen** GSL und SL (Anhang 2 und 3) sowie in die Funktionsbeschreibungen **der Gremien** SLK und SLK-Stufe (Anhang 4 und 5) integriert.

Die kommunale Aufsichtsbehörde steuert die Schule strategisch. Sie erteilt der Schulleitung einen **Leistungsauftrag** und stellt das Controlling sicher. Die Schulleitungen führen die Schule auf Grund von Zielvorgaben im operativen Bereich.

Die **Leitbilder** der einzelnen Schuleinheiten zeigen die Besonderheiten der Grundhaltungen auf, an denen sich die jeweilige Schule orientiert. Gemeinsame Grundwerte für alle Leitbilder werden durch die Schulleitungskonferenz entwickelt und vom Stadtrat Bildung genehmigt. Die Leitbildentwicklung an der jeweiligen Schuleinheit wird durch die zuständige SLK-Stufe koordiniert.

Die **Schulleitungsreglemente** der einzelnen Schuleinheiten orientieren sich an den oben beschriebenen städtischen Grundlagen. Sie halten fest, welche schulinternen Regelungen, Abläufe, organisatorischen Massnahmen und Zuständigkeiten gelten. Diese Reglemente werden von den Schulleitungen ausgearbeitet und verantwortet; sie legen sie der SLK zur Überprüfung vor.

In den **Schulprogrammen** werden die mittelfristigen Zielsetzungen der Schuleinheit beschrieben und konkrete Teilschritte aufgezeigt. Diese leiten sich aus dem Leitbild ab und stellen dessen konkrete Umsetzung dar. Einzelne Umsetzungsschritte können als Projekte geplant und durchgeführt werden. Schulprogramm-Weiterentwicklungen sind Teil der systematischen Qualitätsentwicklung. Die Schulprogramme werden durch die Schulhauskonferenz erarbeitet und vor der Genehmigung durch den GSL der SLK-Stufe vorgelegt. Die SLK-Stufe kann zusätzlich ein Schulprogramm der gesamten Stufe formulieren.

Die einzelnen Schuleinheiten verfügen über ein **Qualitätsmanagementkonzept**, welches sich am kantonalen Rahmenkonzept orientiert. Ein Qualitätsmanagementkonzept legt die Vereinbarungen, Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätsentwicklung fest. Es stellt sicher, dass der Unterricht und die schulischen Projekte qualitativ ein hohes Niveau erreichen und dass alle Lehrpersonen sowie gegebenenfalls das weitere schulische Personal mit einbezogen werden. Das Konzept wird regelmässig überprüft und mit der zuständigen Person des Amtes für Volksschule und Kindergarten besprochen.

5. Kompetenzen und Aufgaben

5.1 Das Departement für Bildung und Kultur resp. Amt für Volksschule und Kindergarten (kantonale Aufsichtsbehörde)

- setzt die Standards und definiert die Rahmenbedingungen für die Geleiteten Schulen
- legt die Rechtsnormen fest und ist für das Rekurs- und Beschwerdewesen zuständig
- schliesst die Leistungsvereinbarung mit dem Stadtrat ab
- überprüft das Funktionieren der internen Qualitätsarbeit
- überprüft die Qualität der Geleiteten Schule mittels externer Evaluation
- leistet Support in den Bereichen Förderung, Beratung und Krisenmanagement

5.2 Das Gemeindeparlament

- genehmigt das Konzept Geleitete Schulen Stadt Olten
- genehmigt alle Reglemente im Zusammenhang mit dem Schulwesen
- beschliesst den Beitritt zu regionalen Schulabkommen
- genehmigt das Budget und Sonderkredite

5.3 Der Stadtrat (kommunale Aufsichtsbehörde)

- schliesst mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die Leistungsvereinbarung ab
- wählt den Gesamtschulleiter/die Gesamtschulleiterin und die Schulleitungen
- erstellt die Budgetgrundlagen
- gibt im Regierungsprogramm die Ausrichtung der Schulen der Stadt Olten bekannt
- genehmigt die Organisation der Schule
- ist zuständig für die Räumlichkeiten, Plätze und Schulanlagen und deren Unterhalt
- ist die kommunale Rekursinstanz, insbesondere bei Anstellungsfragen

5.4 Der Stadtrat / die Stadträtin Bildung und Sport

- erarbeitet mit der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Einbezug der Gesamtschulleitung die Leistungsvereinbarung
- ist Vorgesetzter des Gesamtschulleiters / der Gesamtschulleiterin
- erteilt Leistungsaufträge an den Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin und die Schulen
- genehmigt die Leitbilder, Schulprogramme und Rechenschaftsberichte
- ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit

5.5 Die Fachkommissionen

- nehmen übertragene Kompetenzen und Aufgaben wahr

5.6 Der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin

- leitet die Schulen der Stadt Olten in personeller, organisatorischer, finanzieller und administrativer Hinsicht
- leitet die Schulleitungskonferenz Stadt
- ist Vorgesetzte resp. Vorgesetzter der Schulleiterinnen und Schulleiter
- nimmt Anstellungen und Entlassungen von Lehrpersonen vor und eröffnet Disziplinarverfahren
- ist zuständig für das Rekurs- und Beschwerdewesen
- ist gegenüber dem Stadtrat verantwortlich für das Erfüllen der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Aufsichtsbehörde
- ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der Qualitätsmanagementkonzepte der Schulen der Stadt Olten
- beaufsichtigt die Schulentwicklung und die schulinterne Weiterbildung
- führt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat Bildung das Bewerbungsverfahren für Schulleiter/-innen durch
- nimmt nach Beratung in der Schulleitungskonferenz der Stufe die Zuteilung der Schülerinnen und

5. Kompetenzen und Aufgaben

5.1 Das Volksschulamt (Kantonale Aufsichtsbehörde)

- sorgt für die Umsetzung der vom Parlament und Regierungsrat beschlossenen Volksschulbildung
- steuert die Schulen mit Leistungsvereinbarungen
- ist namens des Departements für Beschwerden in Leistungs- und Disziplinarfragen zuständig
- setzt die Standards und definiert die Rahmenbedingungen für die Geleiteten Schulen
- legt die Rechtsnormen fest und ist für das Rekurs- und Beschwerdewesen zuständig
- überprüft die Qualität der Geleiteten Schule mittels externer Evaluation
- leistet Support in den Bereichen Förderung, Beratung und Krisenmanagement

5.2 Das Gemeindeparlament

- genehmigt die Struktur (einstufig/zweistufig) der Schulleitung und alle Reglemente im Zusammenhang mit dem Schulwesen
- beschliesst den Beitritt zu regionalen Schulabkommen
- genehmigt das Budget, die Rechnung und die Sonderkredite

5.3 Der Stadtrat (kommunale Aufsichtsbehörde)

- legt das Schulangebot nach Vorgabe des Kantons fest
- legt die Ausgestaltung der Schulleitung fest
- erstellt die Leistungsvereinbarung mit Kanton und erteilt den Leistungsauftrag an den Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin
- gibt im Regierungsprogramm die Ausrichtung der Schule Olten bekannt
- erstellt Sach- und Finanzplanung
- genehmigt Leitbild und Schulprogramm
- ist verantwortlich für die Schulentwicklung und das Qualitätsmanagement
- nimmt die Anstellung des Gesamtschulleiters / der Gesamtschulleiterin und der Schulleiter / Schulleiterinnen vor
- stellt die Schulanlagen sicher
- wacht über die Einhaltung des Voranschlags.
- erste Beschwerdeinstanz bei Entscheiden des Gesamtschulleiters / der Gesamtschulleiterin

5.4 Der Stadtrat / die Stadträtin Bildung und Sport

- erarbeitet mit der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Einbezug des Gesamtschulleiters / der Gesamtschulleiterin die Leistungsvereinbarung
- ist Vorgesetzter des Gesamtschulleiters / der Gesamtschulleiterin
- verantwortet die Jahresrechnung
- ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit

5.5 Die Fachkommission Bildung (bzw. Nachfolgeorgan ab 2017)

- ist Begleit- und Resonanzorgan der Schule Olten

5.6 Der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin

- leitet die Schule Olten in pädagogischer, personeller, organisatorischer, finanzieller und administrativer Hinsicht
- leitet die Schulleitungskonferenz Gesamt, Primarschule und Sek I
- ist Vorgesetzte resp. Vorgesetzter der Schulleiterinnen und Schulleiter, des Leiters / der Leiterin Dienste und der Schulsozialarbeitenden
- nimmt Anstellungen und Entlassungen von Lehrpersonen vor und eröffnet Disziplinarverfahren
- ist zuständig für das Rekurs- und Beschwerdewesen

- Schüler zu den Schulhäusern vor
- führt das Schulsekretariat
- teilt den Schulen administrative Ressourcen zu

5.7 Die Schulleitungskonferenz Stadt

- erstellt Konzepte für gesamtstädtische Schulentwicklungsprojekte und koordiniert die Umsetzung
- erarbeitet Konzepte für Personalführung, Kommunikation sowie Zusammenarbeit von Schule und Eltern
- erarbeitet städtische Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens
- koordiniert die Qualitätsleitbilder, die Qualitätsmanagementkonzepte, die Schulprogramme und die Rechenschaftsberichte
- berät die Gesamtschulleitung bei Entscheiden in Schulleitungsfragen
- bereitet bei einem Globalbudget den Verteilschlüssel vor

5.8 Die Schulleitungskonferenz Stufe

- beschliesst stufenspezifische Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens
- erarbeitet Konzepte für stufenspezifische Schulentwicklungsprojekte und koordiniert die Umsetzung
- regelt und koordiniert stufenspezifische Themen, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen innerhalb der Stufe
- stellt Anträge zuhanden SLK Stadt, GSL, Stadtrat, AVK
- bereitet Zuteilung der Schüler/innen auf Schulhäuser zum Entscheid vor
- führt Bewerbungsverfahren für Lehrpersonen durch
- beantragt Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen

5.9 Die Koordinatorin / der Koordinator der Schulleitungskonferenz Stufe

- beruft die Sitzungen ein und leitet diese
- moderiert Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse

5.10 Die Schulleiterin / der Schulleiter

- leitet die Schule pädagogisch, personell, organisatorisch und administrativ
- führt das Ausschreibungsverfahren für Lehrpersonen durch, leitet das Bewerbungsverfahren und stellt die entsprechenden Anträge
- ist Vorgesetzte resp. Vorgesetzter der Lehrerinnen und Lehrer ihrer / seiner Schule
- erarbeitet das Schulprogramm und den Rechenschaftsbericht der Schule
- ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement der Schule
- steuert die Prozesse im Rahmen der Schulentwicklung
- informiert die Schule, die Behörden und die Öffentlichkeit und fördert die Kontakte
- erstattet der Schulleitungskonferenz und der Gesamtschulleiterin / dem Gesamtschulleiter Bericht
- sorgt für gute Arbeitsbedingungen
- ist Schlichtungsstelle bei Problemen und Konflikten innerhalb des Schulhausteams
- überwacht und kontrolliert die Einhaltung von Vorschriften und Vereinbarungen und hat Weisungsbefugnis im Rahmen des schulinternen „Schulleitungsreglements“
- ist zuständig für den optimalen Einsatz und die Kontrolle der finanziellen Mittel

5.11 Die Fachgruppenkoordinatorin / der Fachgruppenkoordinator

- berät die Schulleitungen und den / die GSL in fachlichen Fragen
- berät die Schulleitungen bei der Auswahl der Lehrpersonen und koordiniert die Pensen
- initiiert und organisiert fachspezifische Weiterbildung
- koordiniert den Einsatz und die Ausrüstung der Spezialräume

5.12 Die Lehrerin / der Lehrer

- ist gegenüber dem Stadtrat verantwortlich für das Erfüllen der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Aufsichtsbehörde
- ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätsmanagement der Schule Olten
- beaufsichtigt die Schulentwicklung und die schulinterne Weiterbildung
- führt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat Bildung das Bewerbungsverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter durch
- nimmt nach Beratung in der Schulleitungskonferenz der Stufe die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulhäusern vor
- koordiniert mit dem Stadtschreiber / der Stadtschreiberin die Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit der Schule Olten

5.7 Die Schulleitungskonferenz Gesamt

- erstellt Konzepte für gesamtstädtische Schulentwicklungsprojekte und koordiniert die Umsetzung
- erarbeitet Konzepte für Personalführung, Kommunikation sowie Zusammenarbeit von Schule und Eltern
- erarbeitet städtische Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens
- koordiniert die Umsetzung des Qualitätsmanagements, des Schulprogrammes und der Rechenschaftsberichte (Reporting)
- ist Bindeglied zwischen der strategisch-politischen Führungsebene und den Schulstandorten

5.8 Die Schulleitungskonferenz Stufe (SLK PS oder SLK Sek I)

- beschliesst stufenspezifische Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens
- erarbeitet Konzepte für stufenspezifische Schulentwicklungsprojekte und koordiniert die Umsetzung
- regelt und koordiniert stufenspezifische Themen, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen innerhalb der Stufe
- stellt Anträge zuhanden Gesamtschulleiter / -in, Stadtrat, VSA
- entscheidet über freiwillige Repetitionen

5.9 Die Schulleiterin / der Schulleiter

- leitet die Schule pädagogisch, personell, organisatorisch, finanziell und administrativ
- führt das Ausschreibungsverfahren für Lehrpersonen durch, leitet das Bewerbungsverfahren und stellt die entsprechenden Anträge
- ist Vorgesetzte resp. Vorgesetzter der Lehrerinnen und Lehrer ihrer / seiner Schule
- verantwortet die lokale Umsetzung des Schulprogramms, erstellt das Jahresprogramm und den Rechenschaftsbericht des Schulstandortes
- ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement der Schule
- steuert die Prozesse im Rahmen der Schulentwicklung
- informiert die Schule, die Behörden und die Öffentlichkeit und fördert die Kontakte
- erstattet der Schulleitungskonferenz und dem Gesamtschulleiter / der Gesamtschulleiterin Bericht
- sorgt für gute Arbeitsbedingungen
- ist Schlichtungsstelle bei Problemen und Konflikten innerhalb des Schulhausteams
- überwacht und kontrolliert die Einhaltung von Vorschriften und Vereinbarungen und hat Weisungsbefugnis
- ist zuständig für den optimalen Einsatz und die Kontrolle der finanziellen Mittel
- er / sie ordnet in Koordination mit dem Gesamtschulleiter / der Gesamtschulleiterin Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern an

5.10 Die Lehrerin / der Lehrer

Konzept Geleitete Schule Stadt Olten, ab Schuljahr 2009/2010

Konzept Geleitete Schule Stadt Olten 2016

<ul style="list-style-type: none">• erfüllt den Berufsauftrag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Schulprofils• arbeitet im Rahmen der Vereinbarungen im Schulhausteam mit <p>5.13 Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">• sind Partner der Schulen Olten und werden im Rahmen der schulhauspezifischen Elternmitwirkung einbezogen• arbeiten im Rahmen von verpflichtenden mit der Schule zusammen <p>5.14 Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">• werden im Rahmen der Schülerinnen- und Schülermitwirkung einbezogen• beteiligen sich an der Erarbeitung des Leitbildes, des Schulprogramms, der Normen für die Schulhauskultur sowie weiteren Regeln und Vereinbarungen	<ul style="list-style-type: none">• erfüllt den Berufsauftrag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Schulprofils• arbeitet im Rahmen der Vereinbarungen im Schulhausteam mit <p>5.11 Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">• sind Partner der Schule Olten und werden im Rahmen der schulhauspezifischen Elternmitwirkung einbezogen• arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit der Schule zusammen <p>5.12 Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">• werden im Rahmen der Schülerinnen- und Schülermitwirkung einbezogen• beteiligen sich an der Erarbeitung des Leitbildes, der Normen für die Schulhauskultur sowie weiteren Regeln und Vereinbarungen	
<p>6. Aufsicht und Kontrolle</p> <p>Die Schulleitungen übernehmen mehr Kontrollaufgaben. Die Aufsichtstätigkeit des Kantons wird neu geregelt.</p> <p>6.1 Schulleitungen</p> <p>Gemäss Vorgaben des Kantons liegt die fachliche Kontrolle der Unterrichtstätigkeit bei geleiteten Schulen im Normalbetrieb bei den Schulleitungen der einzelnen Schulen. Die Schulleitungen stellen sicher, dass der Dienstauftrag und die Anstellungsbedingungen eingehalten werden und dass der Unterricht jederzeit den Anforderungen gerecht wird. Die Schulleitungen fördern die Qualität des Unterrichtes durch ein gezieltes schulhausinternes Weiterbildungsangebot, welches mit der Gesamtschulleitung abgesprochen werden muss. Stellt sie Mängel fest, reagiert sie unverzüglich. Bei Problemen mit Eltern, Kindern oder Behördenmitgliedern wirkt sie vermittelnd und beratend.</p> <p>6.2 Gesamtschulleitung</p> <p>Sie ist verantwortlich dafür, dass die einzelnen Schulen die strategischen Vorgaben des Stadtrates erfüllen und der Leistungsauftrag der Direktion Bildung und Sport fachgerecht umgesetzt wird. Die Gesamtschulleitung gibt gestützt auf die Leistungsvereinbarung und in enger Zusammenarbeit mit der Direktion Bildung den Entwicklungsrahmen und die Ziele vor und kontrolliert, ob sich alle Schulen im Rahmen dieser Bandbreite bewegen.</p> <p>6.3 Die kantonale Aufsichtsbehörde</p> <p>Das Amt für Volksschule und Kindergarten überprüft die Qualität der einzelnen Schulen. Es reagiert, wenn der vom Kanton vorgegebene Entwicklungsrahmen nicht eingehalten oder wenn Regelungen der kantonalen Stellen nicht sinngemäss umgesetzt werden. Regelmässige Kontakte mit der Gesamtschulleitung sind angesichts der Grösse der Schulen der Stadt Olten notwendig.</p>	<p>6. Aufsicht und Kontrolle</p> <p>Aufsicht und Kontrolle über die Volksschule wird auf verschiedenen Ebenen wahrgenommen. Allgemein erfolgte mit Einführung der geleiteten Schule eine Verschiebung dieser Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinden. Die Schulleitungen übernehmen viele Kontrollaufgaben.</p> <p>6.1 Schulleitungen</p> <p>Gemäss Vorgaben des Kantons liegt die fachliche Kontrolle der Unterrichtstätigkeit bei geleiteten Schulen im Normalbetrieb bei den Schulleitungen der einzelnen Schulen. Die Schulleitungen stellen sicher, dass der Dienstauftrag und die Anstellungsbedingungen eingehalten werden und dass der Unterricht jederzeit den Anforderungen gerecht wird. Die Schulleitungen fördern die Qualität des Unterrichtes durch ein gezieltes schulhausinternes Weiterbildungsangebot, welches mit dem Gesamtschulleiter / der Gesamtschulleiterin abgesprochen werden muss. Stellt sie Mängel fest, reagiert sie unverzüglich. Bei Problemen mit Eltern, Kindern oder Behördenmitgliedern wirkt sie vermittelnd und beratend.</p> <p>6.2 Der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin</p> <p>Sie/er ist verantwortlich dafür, dass die einzelnen Schulen die strategischen Vorgaben des Stadtrates erfüllen und der Leistungsauftrag der Direktion Bildung und Sport fachgerecht umgesetzt wird. Der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin gibt gestützt auf die Leistungsvereinbarung und in enger Zusammenarbeit mit der Direktion Bildung und Sport den Entwicklungsrahmen und die Ziele vor und kontrolliert, ob sich alle Schulen im Rahmen dieser Bandbreite bewegen.</p> <p>6.3 Die kommunale Aufsichtsbehörde</p> <p>Sie stellt das Controlling des Leistungsauftrages und des Qualitätsmanagements sicher. Der Stadtrat überprüft die Tätigkeit des Gesamtschulleiters / der Gesamtschulleiterin und die Qualität der Aufgabenerfüllung. Im finanziellen Bereich prüft der Stadtrat die Einhaltung des Voranschlages.</p> <p>6.4 Die kantonale Aufsichtsbehörde</p> <p>Das Volksschulamt überprüft die Qualität der einzelnen Schulen in regelmässigen Abständen durch externe Schulevaluationen. Es reagiert, wenn der vom Kanton vorgegebene Entwicklungsrahmen nicht eingehalten oder wenn Regelungen der kantonalen Stellen nicht sinngemäss umgesetzt werden. Regelmässige Kontakte mit dem Gesamtschulleiter / der Gesamtschulleiterin sind angesichts der Grösse der Schule Olten notwendig.</p>	

7. Schulleitungspensen

Für die Berechnung der Pensen bei den Schulleitungen sowie der Besoldungen wurden folgende Kriterien und Vorgaben berücksichtigt:

Kriterium	Erläuterung
Jede Schulleitung erhält 5 Minuten pro Kind und Woche.	Bezüglich Kinderzahlen wird auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre abgestellt. Die Kinder der Kindergärten werden den Primarschulleitungen zugeordnet. Das AVK empfiehlt für die Berechnung der Pensen mindestens 5 Minuten pro Kind und Woche. Die Schulen der Stadt Olten mit ihrer teils sehr speziellen Problematik (Ausländeranteil, Integrationsaufgaben etc.) lassen sich nicht mit Schulleitungspensen nach der Mindestempfehlung führen.
Für jede Schulleitung wird zudem ein Sockelpensum von 5 Stunden pro Woche gewährt.	Die gesamten Schulleitungsaufgaben werden neu auf die Gesamtschulleitung und auf die Schulleitungen aufgeteilt. Es soll insbesondere der Aufwand für die Personalführung und das Qualitätsmanagement sowie die Koordination der Schulleitungsaufgaben mit den Schulleitungskonferenzen und der Gesamtschulleitung abgedeckt werden.
Alle Schulleitungen werden der gleichen Lohnklasse zugeteilt.	Die Schulleitungen erfüllen, unabhängig vom Schultypus (Primar-, Ober-, Sekundar-, oder Bezirksschule) grundsätzlich gleichwertige Aufgaben. Sie erfordern deshalb das gleiche Anforderungsprofil.

Ergänzende Bemerkungen

- Für den Anteil des Schulleitungspensums sind die Schulleiterinnen und Schulleiter städtische Angestellte und unterstehen dem Personalreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.
- Die Aufgaben der Koordinatorinnen (zur Zeit der Konzepterstellung: Kindergarten, Deutsch als Zweitsprache, Hauswirtschaft und Werken) werden mit einem jährlichen Pauschalbetrag entschädigt.

Für die Berechnung des Pensums der Gesamtschulleitung wurden folgende Kriterien und Vorgaben berücksichtigt:

Kriterium	Erläuterung
Die Gesamtschulleitung wird weiterhin als städtische Funktion eigenständig geführt.	Die Gesamtschulleitung ist eine Managementaufgabe. Sie führt die Schulleitungen und verschiedenen Gremien zentral und sorgt für Schul- und Personalentwicklung. Sie steht den schulischen Diensten sowie dem Schulsekretariat vor. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Grösse und Struktur der Stadt Olten und ist in den kantonalen Berechnungen nicht enthalten.
Stellenumfang 85-90%	Die gesamten Schulleitungsaufgaben werden neu auf die Gesamtschulleitung und auf die Schulleitungen aufgeteilt, wie in diesem Konzept beschrieben. Koordination und Führung werden anspruchsvoller und zeitintensiver.

7. Schulleitungspensen

Aufgrund der Grösse der Geleiteten Schule Olten wird ein Schulleitungsmodell angewendet, welches einen Gesamtschulleiter / eine Gesamtschulleiterin sowie dezentrale Schulleitungen vor Ort beinhaltet. Dieses Modell hat sich seit seiner Einführung im Schuljahr 2009/2010 sehr bewährt und wird auch in anderen vergleichbaren Städten des Kantons Solothurn eingesetzt. Die gesamten Schulleitungsaufgaben sind auf die Gesamtschulleitung und die Schulleitungen aufgeteilt, und wurden im Kapitel 5 Kompetenzen und Aufgaben beschrieben. Wie im Organigramm (Abb. 1) einsehbar, obliegt der Direktionsleitung der Direktion Bildung und Sport sowohl die Gesamtschulleitung wie auch die Führung der Schuldienste. Der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin und die Schulleiter / die Schulleiterinnen sind städtische Angestellte und unterstehen dem Personalreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 15. November 2001, Stand 1. Januar 2016.

7.1 Gesamtschulleiter / Gesamtschulleiterin

Der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin ist gleichzeitig auch Direktionsleitung der Direktion Bildung und Sport. Die Führung der geleiteten Schule Olten nimmt den Hauptteil der Arbeit der Direktionsleitung ein. Das Pensum des Gesamtschulleiters / der Gesamtschulleiterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.

7.2 Schulleitungen

Die Schulleitungen erfüllen, unabhängig vom Schultypus (Primar- oder Sekundarstufe I) grundsätzlich gleichwertige Aufgaben. Sie erfordern deshalb das gleiche Anforderungsprofil und werden der gleichen Lohnklasse zugeteilt.

Die Schulleitungspensen werden durch die kommunale Aufsichtsbehörde unter Einhaltung der Kriterien festgesetzt und dem Parlament transparent kommuniziert. Die Pensen der Schulleitungen werden anlässlich der Erstellung der Leistungsvereinbarung zwischen der kommunalen Aufsichtsbehörde und dem Kanton einer kritischen Überprüfung unterzogen und für die Dauer der Vereinbarung festgesetzt. Die Leistungsvereinbarung wird alle 3 Jahre überprüft und neu erstellt.

In den Jahren 2009 – 2016 wurde für die Festlegung der Schulleitungspensen massgebend die Schülerzahl berücksichtigt. Der Bereich Schule war in den letzten Jahren einer hohen Dynamik unterworfen und wird dies auch in Zukunft sein. Eine eingehende Betrachtung der Entwicklung der Aufgabenbereiche der Schulleitungen hat ergeben, dass viele Aufgaben der Schulleiter und Schulleiterinnen an die Lehrpersonen gebunden sind. Zusätzlich wurde aus einer vertieften Analyse verschiedener quantitativen Grössen ersichtlich, dass nebst den Schülerzahlen, vor allem die Anzahl Stellenprozente der Lehrpersonen eine anwendbare Richtgrösse ist, welche die Veränderungen der Volksschule quantitativ festhalten.

Folgende Kriterien sollen bei der Festlegung der Schulleitungspensen unter Einhaltung der Ziele und Grundsätze des Konzeptes Geleitete Schule Olten berücksichtigt werden

- Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulleitungen
- Schülerzahlen
- Anzahl Stellenprozente der Lehrpersonen
- Laufende und geplante Reformen der Volksschule

Die Schulleitung der Musikschule hat sich in der bisherigen Form und mit den neuen Reglementen bewährt. Zur Festlegung des Schulleiterpensums wurde nicht auf die Schülerzahlen, sondern auf die bisherigen Erfahrungen abgestellt.

Die Arbeitszeiterhebungen in den beiden Schuljahren 2005-07 zeigten den Zeitbedarf für die damaligen Aufgaben der Schulleitungen. Dieser Bedarf begründet den vorliegenden Pensenumfang. Er übersteigt die vom Departement für Bildung und Kultur als Mindestgrösse bezeichneten 5 Minuten pro Schüler und Woche. Im Rahmen des vorliegenden Konzepts kommen neue Aufgaben dazu, insbesondere die Beurteilung der Lehrpersonen, was Unterrichtsbesuche und Mitarbeitenden-Gespräche voraussetzt.

Die Aufgaben der Schulleitungen sind vergleichbar und gleichwertig. Das Sockelpensum von 5 Stunden pro Woche beinhaltet jene Aufgaben, die durch die Schulleitungen, unabhängig von der Anzahl Kinder im Schulhaus, geleistet werden müssen. Insgesamt wird damit der Zeitbedarf von 6 Min. 43 Sek. / Schülerin und Schüler / Woche begründet.

Grundsätzlich gleichwertig ist auch die Arbeit für die Führung des Schulhausteams. Deshalb werden alle Schulleitungen der gleichen städtischen Lohnklasse zugeordnet. Dies aus der Überzeugung heraus, dass das Leiten einer Schule unabhängig vom Schultypus, gleiche Aufgaben beinhaltet. Die Anzahl Lehrpersonen, die geführt werden müssen, verhält sich hingegen nicht direkt proportional zur Anzahl Schülerinnen und Schülern – je mehr Teilpensenlehrpersonen eingesetzt sind, desto grösser auch das Schulhausteam. Auch der Einsatz von Fachlehrpersonen hängt von der Schülerpopulation ab.

Zusätzlich zu den Schulleitungspensen werden wie bisher folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Entschädigungen Koordinatorinnen KG, HW, Werken, DaZ	Fr.	9'000.00
Entschädigung Betreuungsaufgaben	Fr.	10'500.00
Werkräume	Fr.	2'500.00
Chemie/Physik	Fr.	2'000.00
Übertritte	Fr.	14'000.00
Schulhauspauschale 7 à Fr. 2'000.00	Fr.	15'600.00
Lektionspool für Projekte 4 Lektionen	Fr.	12'000.00
Weiterbildung für Schulleitungen	Fr.	65'600.00
Total	Fr.	65'600.00
		=====

Diese Beiträge werden jeweils mit der Leistungsvereinbarung periodisch überprüft und angepasst.

Berechnung der Schulleitungspensen für die einzelnen Schulhäuser ab 2009/10

(basierend auf den Schülerzahlen 2007/08)

			<u>Woche</u>	<u>Jahr</u>	<u>in % zu</u> <u>126'360 Min.*</u>
Hübeli	153 Sch. à 5 Min. =	765 Min.+300 Min. =	1065 Min.	55'380 Min.	43.827%
Bannfeld	263 Sch. à 5 Min. =	1315 Min.+300 Min. =	1615 Min.	83'980 Min.	66.460%
Bifang	324 Sch. à 5 Min. =	1620 Min.+300 Min. =	1920 Min.	99'840 Min.	79.012%
Säli	330 Sch. à 5 Min. =	1650 Min.+300 Min. =	1950 Min.	101'400 Min.	80.246%
Oberschule/ Werkklassen	134 Sch. à 5 Min. =	670 Min.+300 Min. =	970 Min.	50'440 Min.	39.917%

Konzept Geleitete Schule Stadt Olten, ab Schuljahr 2009/2010

Konzept Geleitete Schule Stadt Olten 2016

Sekundarschule	188 Sch. à 5 Min. =	940 Min.+300 Min. =	1240 Min.	64'480 Min.	51.028%
Bezirksschule	193 Sch. à 5 Min. =	965 Min.+300 Min. =	1265 Min.	65'780 Min.	52.057%
Total	1585 Sch. à 5 Min. =	7925 Min.+2100 Min. =	10025 Min.	521'300 Min.	412.551%

* Vorgegebene Sollzeit Verwaltung Stadt Olten (2008): 2106 Std. = 126'360 Min. = 100%

Im gesamtstädtischen Durchschnitt ergeben sich daraus 6 Min. 43 Sek. pro Kind und Woche (Stand Konzepterstellung)

8. Kosten und Finanzierung

a. Schulleitungspensen

Das Konzept tritt auf 1. August 2009 in Kraft. (Anfang des Schuljahres 2009/10)
Der Vergleich der Arbeitszeiten wird in nachstehender Tabelle aufgezeigt:

		Schuljahr 2008/09		ab Schuljahr 2009/10	
		Vergl. zu 29 L.*	gerundet	neu**	gerundet
Hübeli	7 Lektionen	24.137%	24%	43.827%	44%
Bannfeld	16 Lektionen	55.172%	55%	66.460%	67%
Bifang	18 Lektionen	62.068%	62%	79.012%	79%
Säli	18 Lektionen	62.068%	62%	80.246%	80%
Oberschule/Werkklassen	12 Lektionen	41.379%	41%	39.917%	40%
Sekundarschule	14 Lektionen	48.275%	48%	51.028%	51%
Bezirksschule	14 Lektionen	48.275%	48%	52.057%	52%
		<u>341.374%</u>	<u>340%</u>	<u>412.551%</u>	<u>413%</u>
Zuwachs gegenüber Schuljahr 2008/09 entspricht				<u>73%</u>	

* 29 Lektionen entsprechen einem 100%-Pensum

** gemäss Berechnung in Kapitel 7

Bisher wurde die Arbeitszeit als Entlastung vom Unterrichtspensum berechnet, was total 99 Lektionen oder 340 Stellen% ergab. Mit der neuen Berechnungsart steigt das Total der Schulleitungspensen auf neu 413 Stellen% an.

Die Schulleitungspensen, gerundet auf ganze Stellenprozente, werden pro Periode der Leistungsvereinbarung durch den Stadtrat angepasst.

b. Einstufung

Die Schulleitungspersonen werden gemäss städtischen Richtlinien entschädigt; und sie wurden durch die zuständige Einstufungsgruppe in Lohnklasse 20 (Minimum Fr. 101'101.- bis maximal Fr. 140'214.-) eingeteilt, wobei die bisherige Tätigkeit als Schulleitungsperson resp. Lehrperson angerechnet und bei der Stufenzuteilung berücksichtigt werden soll.

Für die Berechnung wird ein Durchschnitt von Fr. 132'393.- (LK 20/Stufe 8 inkl. 13. Monatslohn) veranschlagt. Gemäss der neuen Einstufung muss ab 2009 demnach mit Kosten von rund Fr. 546'800.- (exkl. Sozialleistungen von ca20%) für die Schulleitungspensen gerechnet werden.

c. Kostenvergleich

8. Kosten und Finanzierung

8.1 Schulleitungspensen - Lohnkosten

Der Stadtrat bewilligt im Rahmen der Leistungsvereinbarung das Gesamtpensum, das für die Schulleitungsaufgaben verwendet wird. Die Verteilung auf die einzelnen Standorte und Schulleitungen erfolgt durch den Direktionsleiter / die Direktionsleiterin der Direktion Bildung und Sport.

Die Schulleitungspensen werden seit der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM 2 im Konto 2190.3010.00 Löhne Verwaltung und Betriebspersonal aufgeführt.

8.2 Einstufung

Die Schulleitungspersonen werden gemäss städtischen Richtlinien entschädigt; und sind seit der Einführung des Lohnsystems Abakaba in Lohnklasse 26 eingeteilt (Anhang 1 zum Personalreglement: Lohnklassen/Einreihungsplan), bei der Stufeneinteilung werden bisherige berufliche Tätigkeiten berücksichtigt.

Der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiter, resp. Direktionsleiter/-in Bildung und Sport, ist in der Lohnklasse 32 (Anhang 1 zum Personalreglement: Lohnklassen/Einreihungsplan) eingeteilt.

8.3 Staatsbeitrag

Mit Einführung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30.11.2014 (Stand 01.01.2016) wurde die kantonale Finanzierung neu geregelt. Der Kanton entrichtet dem kommunalen Schulträger pro Schüler einen Beitrag an die Kosten der Regelschule, die Schülerpauschale.

Gemäss Artikel §47bis* des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, Stand 1. Januar 2016, berechnet sich die Schülerpauschale aus einer Grundpauschale und einer Lektionspauschale. Ein Faktor der Grundpauschale ist die Schulleitungspauschale.

Die Wichtigkeit der Schulleitung wurde durch den Regierungsrat (Änderung der Schulleitungsverordnung, RRB 2010/1603 vom 7. September 2010) durch die Anhebung der Schulleitungspauschale um 40% anerkannt. Seit 2016 ist die Schulleitungspauschale indexiert.

Die Steuerungsgrösse zur Schülerpauschale wird durch den Kantonsrat festgelegt. Mit dem neuen Finanz- und Lastenausgleich hat sich der Beitrag des Kantons an die Schülerpauschale von 15% im Jahr 2009 auf 38% im Jahr 2016 erhöht, also insgesamt hat sich der kantonale Beitrag mehr als verdoppelt.

Für die Schulleitungspensen wurden im Jahre 2007 total Fr. 385'645.- (exkl. Sozialleistungen) ausgegeben. Gegenüber dem in Abschnitt 8.2. dargelegten Wert von Fr. 546'800.- ist demnach mit einem Mehraufwand von Fr. 161'000.- zu rechnen. (exkl. Sozialleistungen von ca 20%)

Dieser Mehraufwand ergibt sich aus 3 Gründen:

- a) In der Rechnung 2007 sind die Schulleitungspensen in den Monaten Januar bis Juli noch mit einem geringeren Ansatz von 85 Lektionen aufgeführt. Ab Schuljahr 2007/08, d.h. ab August wurden den Schulleitungen je 2 Lektionen mehr Entlastung gewährt, also die 99 Lektionen wie im Kap. 8.1. aufgeführt.
- b) Das Gesamtpensum aller Schulleitungen steigt wie in Abschnitt 8.1. dargelegt um 73% Stellenprozent gegenüber dem Schuljahr 2008/09 an.
- c) Die Einstufung in LK 20 der städtischen Gehaltsliste liegt über dem Maximum der bisher bezahlten Einstufung. Schulleitungen Primarschule LK 20 (kantonal) mit max. Fr. 127'216.-, Schulleitung Sekundarschule/Oberschule LK 21 (kantonal) max. Fr. 133'625.-, Schulleitung Bezirksschule LK 22 (kantonal) max. Fr. 140'325.-

d. Heilpädagogisches Schulzentrum

Das HPSZ soll voraussichtlich im Jahre 2010 kantonalisiert werden. In der Übergangsphase gelten in 1. Priorität die Vorgaben des Kantons. Die Schulleitung verfügt bereits über weiter reichende Kompetenzen als die übrigen Schulleitungen. Die neuen Kompetenzen müssen durch den Kanton geregelt werden. Aus diesen Gründen wird mit dem neuen Konzept weder am Stellenpensum des Schulleiters des HPSZ noch an dessen Besoldung etwas geändert.

e. Musikschule

Die Schulleitung der Musikschule hat sich in der bisherigen Form und mit den neuen Reglementen bewährt. Zur Festlegung des Schulleiterpensums wurde nicht auf die Schülerzahlen, sondern auf die bisherigen Erfahrungen abgestellt. Das Pensum wurde beim Zusammenschluss mit der Jugendmusik im Jahre 2006 auf 60% festgesetzt.

f. Staatsbeitrag

Da bereits mehrere Schulen der Stadt Olten die Anerkennung als „Geleitete Schule im Normalbetrieb“ erworben haben, beträgt für alle Schulen der Stadt der Beitragssatz 100%. Pro Schülerin und Schüler (inkl. Kindergarten) entschädigt der Kanton Fr. 400.- pro Jahr. Die Stadt Olten erhält gemäss dem Klassifikationsschlüssel einen Anteil von 15% also Fr. 60.-, was bei der angenommenen Schülerzahl von 1585 Schüler/innen total Fr. 95'100.- entspricht. Die Auszahlung erfolgte ab Beginn des Schuljahres 2006/07. Die Beiträge werden jeweils Ende Juni ausbezahlt.

8.7. Kostenzusammenstellung

Die bereits bisher bezahlten Entschädigungen für die Koordinatorinnen und für die Betreuung der Spezialräume wird auch im neuen Konzept beibehalten. Ebenso die Schulhauspauschale in der Höhe von Fr. 2'000.-, welche jede Schulleitung pro Jahr für kleinere Geschenke an ReferentInnen, Elternarbeit etc erhält. Der Lektionspool von 4 Lektionen pro Schuljahr wird den Schulleitungen auf Antrag für bestimmte grössere Projekte durch die Gesamtschulleiterkonferenz zugeteilt. Damit besteht weiterhin die Möglichkeit Schwergewichte zu bilden und dafür gezielt Lehrpersonen einzusetzen.

Die Kostenzusammenstellung pro Schuljahr sieht demnach wie folgt aus:

Schulleitungspensen	Fr. 546'800.-
Sozialleistungen ca 20%	Fr. 110'000.-
Entschädigungen Koordinatorinnen KG,HW, Werken, DaZ	Fr. 9'000.-
Entschädigung Betreuungsaufgaben	Fr. 10'500.-
Werkräume	Fr. 2'500.-
Chemie/Physik	Fr. 2'500.-

